



# DNP

## Vorschriften DNP «Lätzi Tolu»

Beschlossen von der Urversammlung am 16. März 2026

Gemeinde Guttet-Feschel

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

**Urversammlung**

Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Verhältnis zum Bau- und Zonenreglement .....	3
Art. 3	Zweck des Detailnutzungsplans .....	3
Art. 4	Wirkungsbereich und Inhalte des Detailnutzungsplans .....	3
Art. 5	Bereich für Parkierung .....	3
Art. 6	Bereich für Unterstand, Grillplatz und sanitäre Anlagen .....	3
Art. 7	Gewässer.....	3
Art. 8	Grünflächen .....	3
Art. 9	Bereich Aussichtsplattform .....	3
Art. 10	Biotop .....	4
Art. 11	Inkrafttreten.....	4

**Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Detailnutzungsplan gilt für den im Zonennutzungsplan und im Detailnutzungsplan 1:500 eingetragenen Perimeter.

**Art. 2 Verhältnis zum Bau- und Zonenreglement**

<sup>1</sup> Soweit die vorliegenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Guttet-Feschel.

**Art. 3 Zweck des Detailnutzungsplans**

<sup>1</sup> Der Detailnutzungsplan bezweckt die Sicherung und den Erhalt des Naherholungsgebiets «Lätzi Tolu» als Aufenthalts- und Begegnungsort, welcher sich durch verschiedene Naturwerte auszeichnet.

**Art. 4 Wirkungsbereich und Inhalte des Detailnutzungsplans**

<sup>1</sup> Im Detailnutzungsplan werden verbindlich geregelt:

- Bereich für Parkierung
- Bereich für Unterstand, Grillplatz und sanitäre Anlagen
- Gewässer
- Grünflächen
- Bereich Aussichtsplattform
- Biotop

**Art. 5 Bereich für Parkierung**

<sup>1</sup> Im ausgeschiedenen Bereich für Parkierung können Autos abgestellt werden. Für den Bereich ausserhalb dieser Fläche gilt ein Parkverbot. Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. ist im ganzen Perimeter des DNP nicht gestattet.

**Art. 6 Bereich für Unterstand, Grillplatz und sanitäre Anlagen**

<sup>1</sup> Im Bereich für Unterstand, Grillplatz und sanitäre Anlagen sind eingeschossige Bauten und Anlagen möglich.

**Art. 7 Gewässer**

<sup>1</sup> Das Löschwasserbecken und der Bachzulauf sind in ihrer Form zu schützen und zu erhalten. Beide dürfen baulich nicht tangiert werden. Zwecks Sicherstellung des Unterhalts des Löschwasserbeckens und des Bachzulaufs muss der Zugang jederzeit gewährleistet sein.

**Art. 8 Grünflächen**

<sup>1</sup> Es ist eine begrünte Fläche in Form einer Wiese zu gestalten. Wo möglich, sind Wegverbindungen mit unbefestigten Belägen auszuführen.

**Art. 9 Bereich Aussichtsplattform**

<sup>1</sup> Dieser Bereich soll künftig Platz für eine Aussichtsplattform bieten. Neben Informationstafeln sind keine Bauten und Anlagen erlaubt. Verweilmöglichkeiten wie Sitzbänke, Schaukeln oder Tische sind möglich.

**Art. 10 Biotop**

<sup>1</sup> Das Biotop auf der Fläche der Aussichtsplattform ist in seiner Form zu schützen und zu erhalten. Dieses darf baulich nicht tangiert werden. Zwecks Sicherstellung des Unterhalts muss der Zugang zum Biotop jederzeit gewährleistet sein.

**Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Detailnutzungsplanung «Lätzi Tolu» tritt nach ihrer Annahme durch die Urversammlung und die Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.